

Nutzungsvereinbarung und AGB

KRÄSSEMASCHINE-Vermietungsdienstleistung

zwischen (nachfolgend Mieter genannt)

Name:

Firma:

Anschrift*:

Telefon:

E-Mail:

* Sollte die Mietsache an einem anderen Ort verwendet werden, ist dieser hier zusätzlich anzugeben.

und (nachfolgend Vermieter genannt)

Name:

Firma:

Anschrift:

Telefon:

E-Mail:

§ 1 Allgemeines

Alle Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen sowie der nachfolgenden Nutzungsvereinbarung und Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) in ihrer zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses jeweils gültigen Fassung. Abweichenden Geschäftsbedingungen des Mieters wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Diese werden weder durch Übergabe der Mietgegenstandes noch durch eine andere konkludente Handlung Vertragsbestandteil.

§ 2 Mietgegenstand

Die folgenden Leistungen sind Bestandteil des beauftragten Mietpaketes, es gelten - soweit nicht anderes vereinbart ist - die Leistungsbeschreibungen aus der Preisliste vom 01.03.2015 (siehe Anlage 1) bzw. die gesonderten Anlagen zu den Optionspaketen; alle Preise verstehen sich zzgl. gesetzl. MwSt:

___ Anmietung Krässemaschine für 1 Woche (7 Tage) _____EUR

___ Anmietung Krässemaschine für ___ Folgewochen (je 7 Tage) _____EUR

___	Option Kabel-Paket (Stückliste lt. Anlage)	_____EUR
___	Option Konvertierungs-/Recording-Paket (Stückliste lt. Anlage)	_____EUR
___	Option Toningenieur für ___ Tage	_____EUR

§ 3 Mietbeginn und Mietende

Der Mietbeginn ist am XX.YY.ZZZZ. Bestandteil des ersten Tages der Mietzeit sind Anlieferung, Entladung, Aufbau, Funktionstest und Übergabe. Eine geplante Ankunftszeit kann zwischen Mieter und Vermieter bei Vertragsschluss vereinbart werden. Es werden diesbezüglich allerdings keine Zeiten gewährleistet.

Das Mietende ist am XX.YY.ZZZZ. Bestandteil des letzten Tages der Mietzeit sind Funktionstest, Abbau, Übergabe, Beladung und Abtransport. Der Mietgegenstand muss spätestens um 12:00 Uhr des letzten Miettages zum Abbau bereitstehen.

§ 4 Pflichten des Mieters

(1) Der Mieter ist verpflichtet, über den beabsichtigten Verwendungszweck des Mietgegenstandes genaue Auskunft zu erteilen. Der Mieter ist weiterhin verpflichtet, sich vor Übernahme des Mietgegenstandes von deren Vollständigkeit und Funktionsfähigkeit zu überzeugen. Die Übernahme des Mietgegenstandes gilt als Bestätigung ihrer Vollständigkeit und Funktionsfähigkeit.

(2) Der Mietgegenstand ist pfleglich zu behandeln und darf ausschließlich von fachkundigem Personal bedient werden. Der vertragswidrige Gebrauch des Mietgegenstandes berechtigt den Vermieter zur sofortigen außerordentlichen Kündigung der Nutzungsvereinbarung.

(3) Der Mietgegenstand ist ausschließlich in geschlossenen Räumen zu verwenden. Abweichende Benutzungen sind nur nach Absprache und vorheriger Zustimmung des Vermieters gestattet.

(4) Der Mieter hat für eine störungsfreie Energieversorgung zur Nutzung des Mietgegenstandes Sorge zu tragen.

(5) Dem Mieter ist es grundsätzlich nicht gestattet, Reparaturen an den Geräten selbst vorzunehmen. Diese haben grundsätzlich durch den Vermieter zu erfolgen.

(6) Die Mietsache darf ausdrücklich nicht an Dritte weitergegeben oder Dritten zum Gebrauch überlassen werden. Für Beschädigungen oder Verluste, die im Falle der Missachtung von Satz 1 eintreten, haftet der Mieter.

(7) Im Falle des Abhandenkommens der Mietsache aufgrund von Raub, Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Vandalismus oder ähnlichem ist der Mieter verpflichtet, unverzüglich die Polizei sowie den Vermieter unter der Tel. Nr. 0178/8188997 zu verständigen. Der Vermieter hat zur Minderung seines Risikos eine entsprechende Versicherung abgeschlossen.

(8) Der Mieter ist auch bei sonstigen Ausfällen oder Störungen der Mietsache verpflichtet, unverzüglich den Vermieter zu informieren. Er hat das betroffene Gerät sofort aus dem Betrieb zu nehmen, um weitere Schäden zu verhindern.

(9) Die Mietsache darf ausschließlich am der im Mietvertrag festgelegten Ort genutzt werden. Ein eigenmächtiger Transport an einen anderen als im Mietvertrag festgelegten Ort ist nicht gestattet.

(10) Dem Mieter wird darüber hinaus eine Benutzungsanleitung zum Gebrauch des Mietgegenstandes beim Aufbau, Funktionstest und der Einweisung ausgehändigt, zu deren Einhaltung er sich verpflichtet.

(11) Der Mieter verpflichtet sich weiterhin mindestens einen geeigneten Mitarbeiter zur Entladung/Aufbau des Mietgegenstandes und zum Abbau/Beladung bereitzustellen. Der Zugang zum Aufstellungsraum muss ebenerdig mit Rollcase begehbar sein oder durch einen Aufzug zugänglich sein.

§ 5 Zahlungsbedingungen

Die Zahlungen sind - soweit nicht anderes vereinbart ist - wie folgt fällig:

- 30% bei Buchung,
- 30% spätestens bis zum Tag der Anlieferung,
- 40% spätestens 5 Arbeitstage nach Abholung.

§ 6 Rücktrittsrecht des Vermieters

Für den Fall, dass sich die Gebrauchsüberlassung nach Vertragsschluss aus tatsächlichen Gründen als unmöglich oder unzumutbar erweist, ist der Vermieter berechtigt, vom Vertrag zurück zu treten. Derartige Schwierigkeiten können insbesondere darin bestehen, dass der Mietgegenstand kurzfristig defekt, abhanden gekommen oder sonst nicht verfügbar ist und ein adäquater Ersatz unter zumutbaren Bedingungen trotz intensiver Bemühungen vom Vermieter nicht rechtzeitig zu beschaffen ist.

§ 7 Gewährleistung und Mängelanzeige

(1) Der Vermieter übernimmt keine Gewährleistung für Beschaffenheit des Mietgegenstandes und der Ergebnisstruktur aus der Nutzung des Mietgegenstandes. Die Nutzung des Mietgegenstandes erfolgt ausschließlich auf Basis des Funktionstests im Beisein des Mieters und der daraufhin von beiden Seiten bestätigten Übergabeerklärung. Trotz sorgfältiger und regelmäßiger Wartung sind technische Mängel nicht auszuschließen.

(2) Der Mieter hat offensichtliche Mängel unverzüglich, nachdem er den Mangel erkennen konnte, anzuzeigen.

§ 8 Haftung des Vermieters

Der Vermieter haftet unbeschränkt für Personenschäden, welche aufgrund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung des Vermieters, eines gesetzlichen Vertreters oder eines unserer Erfüllungsgehilfen verursacht wurden.

§ 9 Haftungsausschluss des Vermieters

Für Schäden und Folgeschäden übernimmt der Vermieter keinerlei Haftung oder Verpflichtung zu Schadenersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund.

Der Haftungsausschluss betrifft insbesondere:

Nichtzustandekommen der Nutzungsvereinbarung z.B.

1.) wegen Beschädigung oder Totalausfall des Mietgegenstandes auf dem Transportweg oder beim Kunden,

- 2.) wegen Nichtverfügbarkeit durch verspätete Rückgabe der Geräte von Vormietern, oder
- 3.) wegen unvorhersehbarer Verzögerungen der Hinlieferung,
- 4.) auftretende Funktionsstörungen oder Totalausfall des Mietgegenstandes.
- 5.) jeden sich daraus ergebenden Folgeschaden, sei es nun unmittelbarer oder mittelbarer Art, einschließlich Verdienstaussfall oder entgangener Gewinne.

Eine verschuldensunabhängige Haftung i.S.v. § 536 a Abs. 1, 1. Alt. BGB wird ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 10 Gerichtsstand

(1) Die Nutzungsvereinbarung unterliegt deutschem Recht.

(2) Örtlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesen Geschäftsbedingungen ist Köln, sofern es sich beim Mieter um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt. Das Gleiche gilt, wenn der Mieter keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt ist.

Datum:

Unterschrift Mieter

Unterschrift Vermieter